STELLUNGNAHME zum Antrag	Gremium:	16. Plenarsitzung Gemeinderat	
GRÜNE-Gemeinderatsfraktion vom: 13.04.2010 eingegangen: 13.04.2010	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	16.11.2010 549 7 öffentlich Dez. 1	
Gemeinderatsdebatten im Internet			

- Kurzfassung -

Der Landesdatenschutzbeauftragte hat in seiner Stellungnahme aufgezeigt, dass er Übertragungen von Gemeinderatsdebatten im Internet datenschutzrechtlich nur unter ganz besonderen Einschränkungen und Vorgaben für zulässig erachtet.

Diese Vorgaben des Landesdatenschutzbeauftragten erachtet die Verwaltung vom technischen und sonstigen Aufwand her für nicht realisierbar. Eine rechtssichere Umsetzung erscheint kaum vorstellbar. Wir teilen diesbezüglich die Position des Landesdatenschutzbeauftragten und sehen ebenso dessen Bedenken, ob eine tatsächliche Freiwilligkeit bei der Einwilligung einer jeden Stadträtin und eines jeden Stadtrates oder Dritter sichergestellt werden könnte.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag für erledigt zu erklären und bis auf weiteres von einer Übertragung von Gemeinderatssitzungen im Internet abzusehen.

Finanzielle Auswirkungen nein 🗌 ja 🖂							
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)		Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatori- schen Kosten abzügl. Folgeer- träge und Folgeeinsparungen)		
mind. 27.000 EUR							
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:							
Ergänzende Erläuterungen: Der angegebene Gesamtaufwand bezieht sich auf die Umsetzung mit Live- Übertragung und Nutzung vorhandener Bandbreite. Personalaufwand ist nicht eingeschlossen.							
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant nein ⊠ ja			Handlungsfeld:				
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein 🗵 ja		durchgeführt am			
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften nei		nein 🛛 ja		abgestimmt mit			

Antragsgemäß wurde zur Thematik eine Stellungnahme des Landesdatenschutzbeauftragten angefordert.

Der Landesdatenschutzbeauftragte hält darin zur Frage der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit einer Übertragung von Gemeinderatssitzungen im Internet <u>zumindest</u> folgende Punkte für beachtlich:

- Es muss gewährleistet sein, dass Live-Übertragungen sofort unterbrochen oder beendet werden können, wenn dies aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist. Dies kann beispielsweise unter anderem dadurch erreicht werden, indem die Sitzungen nicht unmittelbar, sondern mit wenigen Minuten Zeitverzögerung übertragen werden.
- Alle Teilnehmer einer Sitzung (nicht nur die Mitglieder des Gemeinderates) sind vorher umfassend und ausdrücklich über die Art und den Umfang von Bild- und Tonaufzeichnungen und deren Abrufbarkeit im Internet (einschließlich Löschfristen) zu informieren.
 Das umfasst auch die Möglichkeit, dass Dritte die im Internet abrufbaren Aufzeichnungen, auch wenn das technisch erschwert ist, kopieren und speichern sowie - ungeachtet der Löschfristen - zum Abruf im Internet zur Verfügung stellen oder in sonstiger Weise verarbeiten.
- Jeder Gemeinderat hat im Vorfeld seine ausdrückliche Einwilligung zu einer Internetübertragung schriftlich zu erklären. Soweit ein Gemeinderatsmitglied nicht einwilligt, erfolgt keine Internetübertragung.
- Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, die eine besonders herausgehobene Position haben, müssen im Vorfeld ihre ausdrückliche Einwilligung in eine Internetübertragung schriftlich erteilen. Dabei darf keinerlei Druck auf sie ausgeübt werden. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung freiwillig und eine Nichteinwilligung mit keinerlei Nachteilen verbunden ist. (Anm. der Verwaltung: Darunter zu fassen sind etwa Beigeordnete. Bei Mitarbeitern, die nur nachgeordnete Positionen einnehmen, sieht der Landesdatenschutzbeauftragte aufgrund des möglicherweise empfundenen Drucks einzuwilligen, keine Möglichkeit das Problem des Datenschutzes zu lösen, weshalb eine Ablichtung unterbleiben müsse.)
- Eine erteilte Einwilligung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen (bei Aufzeichnungen auch nachträglich) widerruflich. Die Betroffenen sind entsprechend zu unterrichten.
- Soweit Betroffene nachträglich ihre bereits erteilte Einwilligung zurückziehen, sind (leicht zeitversetzte) Übertragungen sofort zu unterbrechen oder zu beenden. Bei Aufzeichnung sind die entsprechenden Passagen umgehend zu löschen.
- Die Kamera und das Mikrophon sind so auszurichten, dass nach Möglichkeit nur der jeweilige Redner aufgenommen wird. Es ist zu gewährleisten, dass dabei Personen, die nicht ausdrücklich in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, nicht aufgenommen werden können (weder durch Bild noch durch Ton).
- Die Bereitstellung von Aufzeichnungen sollte derart erfolgen, dass Internetnutzern nicht ohne weiteres die Anfertigung einer Kopie ermöglicht wird.
- Eingestellte Aufzeichnungen sind spätestens nach der nächsten Gemeinderatssitzung aus dem Internet zu entfernen.

Der Landesdatenschutzbeauftragte verweist auf die maßgebliche Bedeutung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. August 1990 (7 C 14/90). Das Gericht gelangte zu der Auffassung, dass Tonbandaufzeichnungen erhebliche Wirkungen auf das Verhalten der betroffenen Gemeinderatsmitgliedern hätten, "weil sie jede Nuance der Rede, einschließlich der rhetorischen Fehlleistungen, der sprachlichen Unzulänglichkeiten und der Gemütsbewegungen des Gegners, dauerhaft und ständig reproduzierbar" konserviere. Was für reine Tonbandaufzeichnung gilt, so der Landesdatenschutzbeauftragte, ist erst Recht von Bedeutung für Bild und für Tonaufnahmen und insbesondere für die Übertragung im Internet. Zudem seien die vom Bundesverwaltungsgericht genannten Punkte nicht für Gemeinderats-

mitglieder, sondern bei allen Personen zu beachten, die an einer Gemeinderatssitzung teilnehmen. Gerade Fälle, bei denen die Betroffenen ohne ihre Einwilligung ihre Videoaufnahmen im Internet auf Portalen wie "youtube" wiedergefunden haben, verdeutlichen die Problematik.

Der Landesdatenschutzbeauftragte kommt zwar zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich eine "Einwilligungslösung" möglich sei. Entscheidend dabei müsse aber sein, dass der Einzelne völlig frei und ohne jeden Druck von außen entscheiden können muss, ob er in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einwilligt. Maßgeblich sind hierbei nicht nur objektive Kriterien, sondern auch das objektive Empfinden des Einzelnen. Der Landesdatenschutzbeauftragte zieht den Kreis der Personen, die einwilligen müssen, weit und fasst darunter Gemeinderäte, Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, externe Gutachter etc., Zuhörer und Zuschauer sowie sonstige Betroffene.

Für Gemeinderäte wird die Gefahr gesehen, dass sie sich bei entsprechenden Übertragungen nicht mehr oder nicht mehr unbefangen zu Wort melden, auch verfügen die Gemeinderäte nicht über Immunität oder Indemnität wie Abgeordnete. Das Recht der freien Meinungsäußerung steht Ihnen "lediglich" im Rahmen des Artikels 5 des Grundgesetzes zu.

Bei Mitarbeitern der Verwaltung sieht der Landesdatenschutzbeauftragte nur bei besonders hervorgehobenen Führungskräften, die sich deutlich aus dem allgemeinen Personalkörper in Bezug auf Verantwortung und Bedeutung ihrer Position hervorheben, wie beispielsweise Beigeordnete, eine Einwilligungslösung noch für gerade hinnehmbar. Bei dem übrigen Personal sei jedoch zu gewährleisten, dass keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, da eine datenschutzgerechte Einwilligung hier kaum vorstellbar sei.

Eine Einwilligungslösung sei deshalb bei "passiven" Zuhörern und Zuschauern aus Sicht des Landesdatenschutzbeauftragten ebenfalls nicht darstellbar. Als weiteres Problem sieht der Datenschutzbeauftragte, dass auch personenbezogene Daten von Dritten verarbeitet werden könnten, die bei einer Sitzung gar nicht anwesend sind, z. B. bei Ausführungen eines Mitglieds des Gemeinderates über dritte Personen. Die Gemeinde als die für die Übertragung verantwortlichen Stelle müsste daher, so der Landesdatenschutzbeauftragte, bei Live-Übertragungen gewährleisten, dass diese ggf. umgehend unterbrochen und bei Aufzeichnung der entsprechenden Passagen herausgeschnitten werden.

Der Landesdatenschutzbeauftragte führt weiter aus, dass der kommunalrechtliche Grundsatz der Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen (vgl. § 35 der Gemeindeordnung) keine geeignete Rechtsgrundlage für die in der Internetübertragung zu sehende Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt. Der Öffentlichkeitsgrundsatz sei bereits hinreichend beachtet, wenn die Sitzungen in einem Ort stattfinden, der allgemein zugänglich ist und Platz für interessierte Bevölkerungskreise bietet (so genannte "Saalöffentlichkeit"). "Eine weitere Ausdehnung der Öffentlichkeit ist nach § 35 Gemeindeordnung nicht erforderlich. Insofern hilft der Vergleich mit einer Fernsehübertragung aus einem Parlament nicht weiter. Der Gemeinderat als Kollegialorgan ist ein Verwaltungsorgan der Gemeinde und kein Parlament im staatsrechtlichen Sinne (vgl. § 23 Gemeindeordnung)".

Der Landesdatenschutzbeauftragte hat in seiner Stellungnahme somit aufgezeigt, dass er Übertragungen von Gemeinderatsdebatten im Internet datenschutzrechtlich nur unter ganz besonderen Einschränkungen und Vorgaben für zulässig erachtet.

Diese Vorgaben des Landesdatenschutzbeauftragten erachtet die Verwaltung vom technischen und sonstigen Aufwand her für nicht realisierbar. Eine rechtssichere Umsetzung erscheint kaum vorstellbar. Wir teilen diesbezüglich die Position des Landesdatenschutzbeauftragten und sehen ebenso dessen Bedenken, ob eine tatsächliche Freiwilligkeit bei der

Einwilligung einer jeden Stadträtin und eines jeden Stadtrates oder Dritter sichergestellt werden könnte.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag für erledigt zu erklären und bis auf weiteres von einer Übertragung von Gemeinderatssitzungen im Internet abzusehen.

Ergänzend zu den Ziffer 1, 2 und 4 des Antrags:

Die technische Umsetzung einer Live-Übertragung aus dem Bürgersaal setzt voraus, dass zwei Videokameras installiert werden (ferngesteuert, zoom- und schwenkbar). Die für die Signalübertragung auf die Empore genutzte Kamera ist nicht verwendbar. Weiter wird benötigt ein Video-/Audiomischpult zum Zusammenführen der Ton- und Bildsignale. Das Tonsignal kann von der bestehenden Diskussionsanlage abgegriffen werden. Die Aufbereitung und Konvertierung der Signale erfolgt auf einem leistungsfähigen Encodier-Rechner mit TV-Karte. Das bearbeitete Signal wird an einen Rechner weitergeleitet, der den Livestream ins Internet sendet. Die Kriterien der Barrierefreiheit finden Berücksichtigung.

Die Investitionskosten für Hard- und Software, Installation, Konfiguration und Programmierung aller Komponenten für Live-Übertragungen aus dem Bürgersaal belaufen sich auf geschätzte 27.000 EUR.

Bei sehr hoher Nachfrage müsste gegebenenfalls die Internetanbindung verstärkt werden. Eine entsprechende Aufrüstung und ein entstehender Mehrverbrauch werden auf 3.000 - 5.000 EUR p. a. veranschlagt.

Sollen die Debatten gespeichert werden und individuell abrufbar sein, werden ca. 5.000 EUR zusätzliche Kosten für ein Storage-System und ein webfähiges Programm für die Videorecherche entstehen. Eine solche "Videobibliothek" würde kontinuierlicher Pflege bedürfen. Allerdings geht hierbei die Aktualität verloren, was bei den Internetnutzern sicher zu Interessensverlusten führt.

Personelle Ressourcen für diese Maßnahme sind bei der Stadt Karlsruhe nicht vorhanden.